

Satzung des CVJM Untertürkheim

I. Grundsatz

§ 1

Der Verein besteht seit 1881; er führt den Namen „Christlicher Verein Junger Menschen Untertürkheim“ (CVJM).

Der Verein ist dem CVJM-Landesverband Württemberg e.V. im Evangelischen Jugendwerk und dadurch auch dem CVJM-Gesamtverband in Deutschland und dem Weltbund der CVJM angeschlossen. Durch das Evangelische Jugendwerk in Württemberg gehört er auch dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Württemberg e.V. an.

Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart-Untertürkheim und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Stuttgart eingetragen.

§ 2

Der Verein bekennt sich zu Gottes Wort und nimmt dieses als Richtschnur des Lebens an. Verpflichtende Grundlage für seine Arbeit ist die nachstehende Zielerklärung des CVJM vom Jahre 1855 (**Pariser Basis**):

„Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu verbinden, welche Jesum Christum nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter den jungen Männern auszubreiten.“

§ 3

Der Verein sucht seinen Zweck zu erreichen durch:

- a) Bibelabende und Gebetskreise, Aussprache-Abende und Evangelisationen
- b) Vorträge, Pflege der Musik, des Sports sowie Wanderungen, Freizeiten und sonstigen Freizeitgestaltungen im Sinne des § 2
- c) Benützung sämtlicher Vereinseinrichtungen

II. Mitgliedschaft

§ 4

Mitglied des Vereins kann werden, wer das 14. Lebensjahr vollendet hat und bereit ist, die Ordnung und Satzung des Vereins anzuerkennen.

Die Aufnahme geschieht durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter in einer hierfür bestimmten Versammlung. Mitglieder auswärtiger Vereine, die sich dem Verein anschließen wollen, werden ohne besondere Aufnahme als Mitglied übernommen.

Der Austritt erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden in schriftlicher Form.

Wer dieser Satzung und der Vereinsordnung beharrlich zuwider handelt, kann durch den Ausschuß ausgeschlossen werden.

§ 5

Unterstützendes Mitglied kann jedermann werden, der bereit ist, den Verein in seinen Bestrebungen zu unterstützen.

III. Gliederung

§ 6

Feste Gliederungen des Vereins sind:

- a) der Posaunenchor
- b) die Jungschar
- c) der Jugendkreis
- d) der Kreis für junge Erwachsene
- e) der Eichenkreuzsport

Weitere Gliederungen des Vereins in arbeitsfähige Gruppen ist Aufgabe des Ausschusses.
Die Zusammengehörigkeit der einzelnen Gruppen wird durch gemeinsame Veranstaltungen gewahrt.

IV. Leitung

§ 7

Der Verein wird von einem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und dem Ausschuss geleitet.
Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder ist allein berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

§ 8

Der Ausschuss besteht aus mindestens 6 Mitgliedern. Er wird in geheimer Wahl durch die über 16jährigen Vereinsmitglieder in einer Hauptversammlung aus den Reihen der Wahlberechtigten gewählt.

Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl.

Die Hälfte der zu wählenden Mitglieder muss über 20 Jahre alt sein.

Die Ausschussmitglieder werden auf 4 Jahre gewählt. Alle 2 Jahre scheidet die Hälfte aus. Wiederwahl ist möglich. Bei einem vorzeitigen Ausscheiden eines Ausschussmitgliedes tritt das Mitglied an seine Stelle, welches bei der letzten Wahl die nächst höchste Stimmenzahl hatte.

Der Ausschuss hat das Recht, weitere Mitglieder mit Stimmrecht in den Ausschuss zu berufen. Die Zahl der in den Ausschuss berufenen Mitglieder darf jedoch 1/3 der gewählten Mitglieder nicht übersteigen.

Jeder Kreis des Vereins muss mindestens durch einen Verantwortlichen im Ausschuss vertreten sein.

§ 9

Die Beschlüsse in den Ausschusssitzungen werden durch Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter.

Der Ausschuss ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 10

Der Vorsitzende, dessen Stellvertreter, der Rechner und der Schriftführer werden aus den Reihen der Ausschussmitglieder gewählt. Die Amtszeit des Vorsitzenden und des Stellvertreters beträgt 7 Jahre. Sie können, wenn dies der Ausschuss aus zwingenden Gründen für notwendig erachtet, auch wieder von diesem Amte entbunden werden. Diese Maßnahme erfordert eine 2/3 Mehrheit des Ausschusses.

V. Jahreshauptversammlung

§ 11

Mindestens einmal im Jahr findet eine Jahreshauptversammlung statt, die 14 Tage vorher bekanntgemacht werden muss. Die Jahreshauptversammlung wird vom Vorsitzenden einberufen, und zwar durch schriftliche Einladung der Mitglieder und durch Aushang im Vereinshaus.

§ 12

Folgende Punkte gehören in der Regel zu einer Hauptversammlung:

- a) Rechenschaftsbericht
- b) Kassenbericht
- d) Bericht des Rechnungsprüfers
- e) Ersatzwahl zum Ausschuss
- f) Beratung von Anträgen, die mindestens 1 Woche vor Abhaltung der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingereicht werden müssen.

Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Über die Jahreshauptversammlung und deren Beschlüsse ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen. Dieses Protokoll ist vom Schriftführer und Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 13

Satzungsänderungen bedürfen der ¾ Stimmenmehrheit einer ordentlichen Hauptversammlung; zur Aufnahme neuer Aufgaben im Rahmen der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 genügt jedoch einfache Stimmenmehrheit.

§ 2 der Satzung ist als unantastbare Grundlage des Vereins von jeder sinnentstellenden Änderung ausgeschlossen.

§ 14

Eine außerordentliche Hauptversammlung ist abzuhalten, wenn es der Ausschuss oder $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt.

VI. Rechnungswesen

§ 15

Zur Bestreitung der Unkosten des Vereins dienen:

- a) Die von der Hauptversammlung beschlossenen monatlichen Mitgliedsbeiträge
- b) Opfer und Spenden
- c) Jahresbeiträge der unterstützenden Mitglieder, Freunde und Gönner des Vereins

§ 16

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist insbesondere die Förderung der Jugendpflege und Jugendfürsorge.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

VII. Auflösung des Vereins

§ 17

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, an die Stiftung des CVJM Landesverbands Württemberg. Sollte bei der Auflösung des Vereins die Stiftung des CVJM Landesverbands Württemberg nicht mehr bestehen, an das Evangelische Jugendwerk in Württemberg mit dem Sitz in Stuttgart, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Sollte bei der Auflösung des Vereins das Evangelische Jugendwerk in Württemberg nicht mehr bestehen, so fällt das gesamte Vermögen an die evangelische Gesamtkirchengemeinde Untertürkheim.

§ 18

Die Auflösung des Vereins kann nur unter Zustimmung von wenigstens $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder einer ordentlichen Hauptversammlung erfolgen.

Ist jedoch eine Gruppe von mindestens 6 wahlberechtigten Mitgliedern entschlossen, den Verein als CVJM weiterzuführen, so gehen alle Rechte und Pflichten auf diese Gruppe über.

VIII. Schlussbestimmung

§ 19

Über alle Punkte und Fragen, welche in dieser Satzung nicht besonders erwähnt sind, entscheidet der Ausschuss.